

# FREISTELLUNGSPFLEGE IN WEINBERGSLAGEN

## Förderbereich:

- durch Fachberater anerkannte Flächen in Weinbergslagen
- mindestens 30 % Geländeneigung oder Mauern am unteren Parzellenrand
- Verbuschung jünger als 30 Jahre
- weniger als 75 % Verbuschungsgrad

## Regelungen:

- Gehölzaufwuchs ist zu entfernen (max. 10 % Gehölzaufwuchs auf der Fläche)
- Freistellung im ersten Verpflichtungsjahr vom 01. Januar bis 28. Februar und / oder 01. November bis 31. Dezember
- danach jährlich Offenhaltung durch Beweidung (15. Mai bis 14. November) oder Mulchen (ab 01. Juli)
- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Zusatzmodule möglich

## Förderprämien:

- Freistellungspflege von Weinbergslagen: 580 €/ha
- Zuschlag für erschwerte Bearbeitung: 160 €/ha

# IMPRESSUM

**Herausgeber:** Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
[www.mueef.rlp.de](http://www.mueef.rlp.de)



**Satz:** Agrarumwelt, DLR R-N-H

**Fotos:** DLR R-N-H, Elke Rossleff Sörensen, Petra Jörns

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen erhalten Sie auf unserer homepage unter

[www.eler-eulle.rlp.de](http://www.eler-eulle.rlp.de)  
[www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)



© DLR R-N-H 2020



Rheinland-Pfalz  
MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN

# EULLa PROGRAMMTEILE VERTRAGSNATURSCHUTZ ACKER / WEIN

Das „Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz



## LEBENSRAUM ACKER

### Förderbereich:

- durch Fachberater anerkannte Flächen

### Regelungen:

- Schutzstreifen zwischen 5 und 20 m Breite oder Schläge bis 2 ha, sind im Sommer- oder Wintergetreide anzulegen und können mit der Fruchtfolge rotieren (Ausnahmen möglich)
- halbierte Saatstärke auf dem Schutzstreifen durch z. B. doppelten Reihenabstand
- Stoppelumbruch ab 01. September erlaubt (bei Rastmöglichkeit für Zugvögel ab 15. November)
- Zusatzmodule möglich

### Förderprämien:

- Lebensraum Acker: 300 € - 450 €/ha abhängig von der EMZ (3 €/EMZ)
- Zusatzförderung „Ernteverzicht“: 225 €/ha



## ACKERWILDKRÄUTER

### Förderbereich:

- durch Fachberater anerkannte Flächen

### Regelungen:

- Schutzstreifen zwischen 5 und 20 m Breite oder Schläge bis zu 2 ha, im Verpflichtungszeitraum immer auf der selben Flächen (Ausnahmen möglich)
- jährliche krumentiefe Bodenbearbeitung
- mindestens in drei Verpflichtungsjahren muss Getreide angebaut werden, max. zwei Jahre Brache (nicht aufeinander folgend)
- halbierte Saatstärke auf dem Schutzstreifen durch z. B. doppelten Reihenabstand
- keine Düngung, kein Pflanzenschutz (auch mechanisch)
- Schröpfungsschnitt beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen
- Stoppelumbruch ab 01. September erlaubt
- Zusatzmodule möglich

### Förderprämien:

- Ackerwildkräuter: 890 €/ha
- später Stoppelumbruch: 50 €/ha

## OFFENHALTUNGSPFLEGE IN WEINBERGSLAGEN

### Förderbereich:

- durch Fachberater anerkannte Flächen in Weinbergslagen
- mindestens 30 % Geländeneigung oder Mauern am unteren Parzellenrand
- Verbuschung jünger als 10 Jahre
- weniger als 50 % Verbuschungsgrad

### Regelungen:

- Pflanzenbestandteile der Reben und Rebrahmen sind vor Verpflichtungsbeginn zu entfernen
- jährliche Beweidung, Mahd (15. Mai bis 14. November) oder Mulchen (ab 01. Juli)
- Gehölzrückschnitt im ersten Verpflichtungsjahr (von 01. November bis 01. März)
- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Zusatzmodule möglich

### Förderprämien:

- Offenhaltungspflege von Weinbergslagen: 370 €/ha
- Zuschlag für erschwerte Bearbeitung: 120 €/ha